

Kommunale Ergänzungswahlen vom 16. März 2025

Am 16. März 2025 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den vier vorangehenden Wochentagen finden die kommunalen Ergänzungswahlen statt.

Auf Ende des laufenden Amtsjahres hat Monika Freund Schoch, Gemeinderätin, ihren Rücktritt erklärt. Für ihren Einsatz und ihr Engagement zugunsten der Gemeinde Schwellbrunn bedankt sich der Gemeinderat.

Anfang September 2024 hat Hans Steingruber, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, seinen sofortigen Rücktritt erklärt. Der Gemeinderat dankt Hans Steingruber für seinen wertvollen Einsatz im Dienste der Gemeinde Schwellbrunn.

Per Ende des laufenden Amtsjahres hat Markus Schmidli, Kantonsrat, seinen Rücktritt erklärt. Der Gemeinderat bedankt sich im Namen der Bevölkerung für seinen Einsatz und sein Engagement im Kantonsrat zugunsten des Kantons und der Gemeinde Schwellbrunn.

Den Abstimmungsunterlagen sind für die Ergänzungswahlen leere amtliche Wahlzettel und vorgedruckte nichtamtliche Wahlzettel mit Wahlvorschlägen von Parteien und interessierten der Gemeinde Schwellbrunn beigelegt.

Wahlbestimmungen

Wie wählen? – Ihre Möglichkeiten

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie für die Wahl jeder Behörde einen leeren amtlichen Wahlzettel. Beigelegt sind zudem vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel von Parteien der Gemeinde Schwellbrunn.

Sie haben die Möglichkeit, den leeren amtlichen Wahlzettel selber handschriftlich auszufüllen oder einen vorgedruckten nichtamtlichen Wahlzettel zu benutzen. Anstelle der vorgeschlagenen Personen können auch andere Namen handschriftlich eingetragen werden, jedoch höchstens in der Anzahl der zu vergebenden Mandate.

Beispiele:

Variante 1 Leerer amtlicher Wahlzettel	Variante 2 Vorgedruckter nichtamtlicher Wahlzettel	Variante 3 Vorgedruckter nichtamtlicher Wahlzettel
Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission <i>Jakob Muster</i> <i>Hans Muster</i>	Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission <i>Hans Muster</i> <i>Anna Muster</i> <i>Jakob Musterli</i>	Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission <i>Hans Muster</i> <i>Anna Muster</i>
leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich ausfüllen	vorgedruckten Wahlzettel handschriftlich ändern	vorgedruckten Wahlzettel unverändert einlegen

Wir bitten Sie, jeweils nur einen Wahlzettel pro Behörde und Farbe in die Urne zu legen, andernfalls ist Ihre Wahl ungültig.

Ungültige Wahlzettel

1. Wahlzettel sind ungültig, wenn
 - a) sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
 - c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind,
 - d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingelegt sind,
 - e) sie hinsichtlich Farbe und Format nicht mit den amtlichen übereinstimmen.
2. Die briefliche Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn
 - a) die Unterlagen gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht vollständig eingereicht werden,
 - b) die Stimme nach Urnenschluss auf der Gemeindekanzlei eintrifft.
3. Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Nach Art. 36 des Gesetzes über die politischen Rechte fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Erforderliches Mehr

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Sollte das absolute Mehr nicht erreicht werden, so ist ein 2. Wahlgang vorgesehen, bei dem das relative Mehr entscheidet. Wer am 2. Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem 1. Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen. Neue Wahlvorschläge sind zulässig.

Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt („stille Wahl“). Auf die Bestimmung von Art. 39 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die politischen Rechte wird hierzu verwiesen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Hierzu verweisen wir auf die Wegleitung auf den Stimmausweisen.

Briefliche Stimmabgabe

Hierzu verweisen wir auf die Wegleitung auf den Stimmausweisen.

Stimmabgabe Invalider

Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe des Gemeindeschreibers ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit ihm in Verbindung.

Stellvertretung

Jeder und jede Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des oder der Vertretenen und durch den eigenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Fehlendes Stimmmaterial

Fehlendes Stimmmaterial kann bis spätestens Freitag vor der Abstimmung bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Stimmausweis

Der Stimmausweis ist bei der Stimmabgabe einem Mitglied des Abstimmungsbüros abzugeben.

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen wird auf das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Walter Raschle, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Schwellbrunn, Februar 2025